**42-170/3/2-16.41**

**Aktenvermerk:**

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 7 bzw. 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuell geltenden Fassung i. V. m Ziffer 3.14 der Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

**Bayerische Motorenwerke AG, Karl-Dompert-Straße 7, 84130 Dingolfing**

Werk 2.4 - Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen mit einer Kapazität von 100.000 Stück oder mehr pro Jahr, genehmigungspflichtig nach Ziffer 3.24 des Anhangs zur 4. BImSchV

**Wesentliche Änderung der Hauptanlage durch Errichtung und Betrieb einer Zwischenlagerfläche für nicht gefährlichen Abfall, FlNr. 1603, 1857/11 (T) und 1858/10 (T), Gmk. Dingolfing**

Die Hauptanlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen ist in Ziffer 3.14 der Anlage 1 zum UVPG mit der Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles genannt.

Wird ein Vorhaben geändert, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Für die Gesamtanlage wurde noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb der Zwischenlagerfläche für nicht gefährliche Bauabfälle sind im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu betrachten.

Die Prüfung im Verfahren und die zugrundeliegenden Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Errichtung und der Betrieb des Leergutlagerplatzes 6 erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können.

Die Maßnahmen erfolgen zentral im bestehenden Automobilwerk. Das Gelände ist durch die bisherige industrielle Nutzung als Automobilwerk geprägt.

Die geltenden Lärmrichtwerte werden eingehalten. Ein Betrieb zur Nachtzeit ist nicht gestattet.

Die Anforderungen an den Lärmschutz und die Luftreinhaltung werden durch die festgelegten Auflagen gewahrt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind bei dem beschriebenen Ablauf beim Zwischenlagerplatz als Nebeneinrichtung zum Hauptwerk im Übrigen nicht zu erwarten.

Zudem erfolgt eine Begrünung des Lagerplatzes (Grünflächenanteil über 20%).

**Daher ist die Durchführung einer vollumfänglichen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.**

Die Entscheidung wird im UVP-Portal Bayern veröffentlicht.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Landratsamt Dingolfing-Landau unter Tel.: 08731/87-224.

Landratsamt Dingolfing-Landau

SG 42

30.12.2021

Kerstin Kameter-Schenkl